

gen, daß es rathsam sei, von der Berathung und Annahme der Regierungsvorlage abzusehen; ich muß vielmehr mit den Minoritätsvotanten dringend wünschen, daß solches nicht geschehe. Ich fühle recht wohl das Mißliche, für die Minorität das Wort zu ergreifen und gegen die bei der Majorität der Kammer vorwaltende Ansicht anzustreben, ich fürchte sogar, daß jedes Beginnen hierunter vergeblich sein werde; das kann aber und wird mich nicht abhalten, meine Ansicht, wie sich dieselbe nach der reiflichsten und gewissenhaftesten Erwägung bei mir gebildet hat, auszusprechen. Ich habe mir wiederholt die Frage vorgelegt, ob es nothwendig sei, zu einer Abänderung des Wahlgesetzes von 1831 zu verschreiten, ob es rathlich, gerade gegenwärtig dazu zu verschreiten? Wiederholt habe ich mir beide Fragen bejahen müssen. Wie die Minorität der Deputation habe ich die Nothwendigkeit hierfür in der längst vor dem Jahre 1848 vielseitig anerkannten Mangelhaftigkeit des Wahlgesetzes von 1831 zu erblicken gehabt. Ich darf Sie, meine Herren, nicht erst daran erinnern, daß das Bedürfniß hierunter sich in zahlreichen Petitionen bei allen Landtagen vor dem Jahre 1848, laut und unverkennbar im lehtgedachten Jahre durch Sie, meine Herren, selbst, aber am lautesten bei der Berathung des provisorischen Wahlgesetzes vom Jahre 1848 in diesem Saale selbst ausgesprochen hat. Ich unterlasse es, Sie einzeln an alles Das zu erinnern, was Sie damals hierunter selbst geäußert haben, jeder von Ihnen hat diese Nothwendigkeit damals laut und offen anerkannt. Es ist auch gestern von einem geehrten Sprecher wiederholt die Mangelhaftigkeit und Ungenügenheit des Wahlgesetzes von 1831 anerkannt, und das, was er hierüber gesagt, durch Dasjenige, was ein dritter Redner dagegen einhielt, keineswegs entkräftet worden. Wahr ist und bleibt es, meine Herren, daß nach dem alten Wahlgesetze die Zahl der dormalen activ und passiv Stimm- und Wahlberechtigten in keinem, ja nicht einmal in einem annäherungsweise richtigen Verhältnisse zu der Zahl der Steuerpflichtigen im Lande steht. Wahr ist es, daß gegenwärtig die Wahl- und Stimmberechtigung vorzugsweise und fast ausschließlich in den Händen der Angeseffenen ruht, daß die bei weitem größere Zahl der unangeseffenen Steuerpflichtigen jetzt von dieser Berechtigung ausgeschlossen ist. Unpractisch und ungeeignet erscheint diejenige Bestimmung des Wahlgesetzes von 1831, nach welcher Diejenigen, welche ein Vermögen von 6000 Thalern besitzen, oder welche einen sichern Erwerb von jährlich 400 Thaler nachweisen, sich zur Wahl anmelden können. Diese Bestimmung möchte ich fast illusorisch nennen; die Gründe dafür sind gestern sehr richtig angeführt worden, und Thatsache ist es, daß von dieser Bestimmung fast gar kein Gebrauch gemacht wird. Das, meine Herren, werden Sie aber doch bestimmt zugeben, daß der großen Anzahl der unangeseffenen Steuerpflichtigen doch jedenfalls wohl auch ein Anspruch zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts zuzugestehen sei. Was sagen Sie, meine Herren, wenn ich Ihnen beispielsweise und auf Grund notorischer

Thatsachen versichern kann, daß Dresden mit seinen mehr als 90,000 Einwohnern ungefähr 26,000 Steuerpflichtige zählt, die Dienstleute und Gesellen nicht mitgerechnet. Von diesen 26,000 steuerpflichtigen Einwohnern sind gegenwärtig nach Maaßgabe der neuesten Ergebnisse der eben stattfindenden Landtagswahlen nicht mehr als 2183 zur activen und nicht mehr als 1163 zur passiven Wahl berechtigt. Was sagen Sie, wenn von mehr als 80,000 unangeseffenen Einwohnern bei der gegenwärtigen Landtagswahl nicht mehr als sieben Individuen sich angemeldet haben, und es ist dies das erste mal, daß überhaupt eine so hohe Zahl vorgekommen ist, die sich auf ein Vermögen von 6000 Thaler oder auf ein sicheres Einkommen von jährlich 400 Thaler bezogen und ihr passives Wahlrecht beansprucht haben. Zweifeln Sie noch länger, meine Herren, daß nicht hierin eine Unvollkommenheit in dem Wahlgesetze selbst liegt? — Gewiß, Sie können es nicht in Abrede stellen, und doch wollen Sie, meine Herren, nicht die Nothwendigkeit für die Abänderung des Wahlgesetzes, nicht die Zweckmäßigkeit der Regierungsvorlage anerkennen. Ich glaube wahrhaftig, Sie können es nicht, ohne ungerecht zu sein. Ich bin nun, meine Herren, Ihnen noch schuldig, die Gründe anzugeben, aus welchen ich es auch rathlich erachte, daß auf die Regierungsvorlage eingegangen und solche angenommen werde. Sie sind ganz einfach die, daß es mir ungeeignet erscheint, nachdem Seiten der Krone in der Proclamation vom Monat März des Jahres 1848 und in der Proclamation vom Monat Juni d. J., in der Thronrede bei Eröffnung der Landtage in beiden Jahren die Nothwendigkeit der Abänderung des Wahlgesetzes ausdrücklich ausgesprochen ist, daß, nachdem wir hauptsächlich zur Berathung eines Wahlgesetzes berufen worden sind, nachdem wir unter Hintenansehung etwaiger Zweifel über die Competenz diesem Rufe willig gefolgt sind, nachdem wir das provisorische Wahlgesetz vom Jahre 1848 aufgehoben haben, nachdem uns Seiten der hohen Staatsregierung ein neues Wahlgesetz vorgelegt worden ist, daß wir jetzt, sage ich, dieses Gesetz zurückweisen. Mir wenigstens erscheint das als etwas durchaus Unzulässiges. Wenn die Krone und deren Ráthe, durchdrungen von der Nothwendigkeit dieser Maaßregel, zu diesem Schritte sich veranlaßt sehen; wenn unsere Staatsregierung von ihrem conservativen Standpunkte aus sich zu dieser Vorlage veranlaßt sieht: dann sollte ich wahrhaftig meinen, dürfte es uns nicht wohl anstehen, diesen Schritt zurückzuweisen. Ich wenigstens vermag dies nicht; ich wenigstens will nicht, daß hier das Ei klüger sei, als die Henne. Sie, meine Herren von der Majorität, sagen, die politischen Zustände widerriethen es, auf diese Vorlage einzugehen. Wohl beklage ich mit Ihnen, meine Herren, tiefinnig die traurigen Zustände unseres deutschen Vaterlandes, wohl hoffe ich mit Ihnen auf eine baldige dauernde Neugestaltung, ich vertraue aber auch fest darauf, daß, wie geartet diese Neugestaltung auch immer sein und werden möge, daß unser theures sächsisches Vaterland